

# TEILNAHMEBEDINGUNGEN

## I. VERTRAGSBESTIMMUNGEN

1. Dauer
2. Aussteller
3. Auszustellende Gegenstände
4. Zustandekommen des Vertrags und Flächenzuteilung
5. Gemeinschaftsaussteller, Mitaussteller, Organisatoren
6. Miete, Nebenkosten
7. Zahlungstermine
8. Rücktritt, Annullierung
9. Höhere Gewalt, Absage der Veranstaltung
10. Haftung, Freistellung, Verjährung
11. Abtretung, Aufrechnung
12. Messekatalog, Newsletter
13. Standbeschriftung und Standausstattung
14. Standbelegung, Auf- und Abbau
15. Direktverkauf
16. Ausstellerausweise
17. Bewachung, Versicherung
18. Werbung
19. Reinigung, Umweltschutz
20. Hausrecht, Zuwiderhandlungen
21. Datenschutz
22. Schriftform, salvatorische Klausel
23. Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

**II. TECHNISCHE VORSCHRIFTEN** siehe [www.buchmesse.de/technische-vorschriften](http://www.buchmesse.de/technische-vorschriften)  
Bei Bedarf senden wir Ihnen die Technischen Vorschriften auch gerne zu.

Es gelten die allgemeinen Vertragsbestimmungen sowie die Technischen Vorschriften, die Sie auf unserer Website unter [www.buchmesse.de/technische-vorschriften](http://www.buchmesse.de/technische-vorschriften) finden. Bei Bedarf senden wir Ihnen diese auch gern zu.

## I. VERTRAGSBESTIMMUNGEN

Die Frankfurter Buchmesse zeigt Bücher sowie buchnahe Produkte und Services aus Ländern der ganzen Welt. Sie repräsentiert die Welt des Buches und dient dem Verkauf von Büchern, buchnahen Artikeln, Services für die Buchbranche sowie Rechten innerhalb des internationalen Buchhandels. Sie wird von der Ausstellungs- und Messe GmbH des Börsenvereins des Deutschen Buchhandels, Braubachstraße 16, 60311 Frankfurt am Main (Veranstalter) durchgeführt.

### 1. Dauer

**1.1** Die Frankfurter Buchmesse 2012 findet in der Zeit von Mittwoch, 10. Oktober, bis einschließlich Sonntag, 14. Oktober 2012, statt. Die Eröffnung ist am 9. Oktober 2012 um 17.00 Uhr. Öffnungszeiten: täglich von 9.00 bis 18.30 Uhr, am 14. Oktober 2012 bis 17.30 Uhr. Für die Öffentlichkeit ist die Messe am Samstag von 9.00 bis 18.30 Uhr und Sonntag von 9.00 bis 17.30 Uhr zugänglich. Aussteller erhalten ab 8.00 Uhr Eintritt auf das Messegelände und können sich bis 19.00 Uhr in den Hallen aufhalten.

**1.2** Der Veranstalter kann die Messe aus wichtigen Gründen verlegen, die Ausstellungsdauer und die Öffnungszeiten ändern, die Öffentlichkeit ausschließen und die Messe auch ganz absagen oder vorzeitig abbrechen.

### 2. Aussteller

**2.1** Ausstellen auf der Frankfurter Buchmesse können alle deutschen und ausländischen Unternehmen, die beteiligt sind an der Erstellung, Aufbereitung und Verbreitung von Inhalten über Medien wie Bücher, Zeitungen, Zeitschriften, Lehrmittel, Ton, Bild, Datenträger, Online-Plattformen. Dazu zählen auch Agenturen und Dienstleister für Medienhandel und -produktion, Nonbook-Anbieter, Merchandiser sowie Institutionen oder Verbände aus den Bereichen Kultur und Bildung.

**2.2** Länder können Gemeinschaftsausstellungen durchführen, sofern diese mit dem Zweck der Buchmesse vereinbar sind. Ferner kann der Veranstalter Sonderausstellungen präsentieren (z. B. „Die schönsten Bücher“, Kalender-Ausstellung etc.).

**2.3** Unternehmen, denen das Recht zum Gebrauch ihrer Firma oder wesentlicher Firmenbestandteile von einem bisher ausstellenden Unternehmen mit gleicher oder ähnlicher Firma bestritten wird, können ausstellen, wenn sie ihr Recht zum Gebrauch der Firma durch einen rechtskräftigen Titel nachweisen, der von einem Gericht der Bundesrepublik Deutschland erlassen oder dessen Vollstreckung für zulässig erklärt worden ist. Dies gilt auch für Produkte und Dienstleistungen, die an Einzelständen oder im Rahmen von Gemeinschaftspräsentationen ausgestellt werden.

**2.4** Firmen, über die das gerichtliche Konkursverfahren eröffnet ist, können nicht ausstellen. Wenn ein solches Verfahren nach der Anmeldung zur Messe eröffnet wird, so ist der Veranstalter unverzüglich zu benachrichtigen.

## 3. Auszustellende Gegenstände

**3.1** Auf der Frankfurter Buchmesse dürfen nur Gegenstände, Produkte und Dienstleistungen der Buch- und Medienbranche ausgestellt werden.

**3.2** Der Veranstalter führt keinerlei Zensur durch.

**3.3** Unzulässig ist die Ausstellung solcher Werke, deren Herstellung, Verbreitung oder Einfuhr durch Gerichte der Bundesrepublik Deutschland verboten ist, oder bei Vorliegen entsprechender ausländischer Gerichtsentscheidungen, wenn diese durch Gerichte der Bundesrepublik Deutschland für vollstreckbar erklärt sind.

**3.4** Für von der Ausstellung ausgeschlossene Werke darf nicht geworben werden.

**3.5** Als jugendgefährdend indizierte Schriften dürfen Jugendlichen nicht zugänglich gemacht werden.

**3.6** Jedes Unternehmen darf an seinem Stand nur seine eigene Produktion ausstellen und nur für diese werben. Werden Ausstellungsgüter eines anderen Unternehmens gezeigt, so muss dieses Unternehmen als Mitaussteller angemeldet werden (siehe Nummer 5).

**3.7** Über die Zulassung von Darbietungen, die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit der Buch- und Medienbranche stehen (vgl. Nummer 3.1) entscheidet der Veranstalter auf Antrag nach freiem Ermessen.

## 4. Zustandekommen des Vertrags und Flächenzuteilung

**4.1** Mit rechtzeitiger Zusendung des vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Anmeldeformulars des Veranstalters bis spätestens 31. Januar 2012 (Anmeldeschluss) erklärt der Aussteller gegenüber dem Veranstalter verbindlich, an der Veranstaltung teilnehmen zu wollen.

Eine über den passwortgeschützten Bereich von [www.buchmesse.de](http://www.buchmesse.de) verschickte Online-Anmeldung gilt ebenfalls als verbindliche Anmeldung.

**4.2** Vorläufige oder formlose schriftliche Anmeldungen, auch solche, die mit Reservierungswünschen verbunden sind, sind unbeachtlich und werden grundsätzlich nicht bearbeitet, sofern nicht bis zum Anmeldeschluss die förmliche Anmeldung auf dem Originalformular des Veranstalters abgegeben wurde.

**4.3** Durch den Aussteller auf der Anmeldung oder in einem ergänzenden Schreiben erklärte Vorbehalte oder in den Formulartexten vorgenommene Änderungen gelten als nicht geschrieben und können bei der Bearbeitung der Anmeldung nicht berücksichtigt werden.

**4.4** Erhält der Aussteller vom Veranstalter nach seiner Anmeldung eine schriftliche oder elektronische (PDF-Datei) Anmeldebestätigung, stellt diese Bestätigung die Zulassung des Ausstellers zur Veranstaltung und damit den Abschluss des Vertrags dar. Aussteller, die sich erst spät zur Veranstaltung anmelden, erhalten statt einer Anmeldebestätigung zeitnah eine Rechnung auf Basis der von ihnen beantragten

Ausstellungsflächen. Die Zusendung der Rechnung stellt in diesem Fall die Zulassung des Ausstellers zur Veranstaltung dar. Die Zulassung gilt nur für die jeweilige Veranstaltung und das angemeldete Unternehmen. Die Zulassung zur Veranstaltung stellt noch nicht die Zuteilung einer bestimmten Ausstellungsfläche dar.

**4.5** Die Zuteilung der Ausstellungsfläche durch den Veranstalter kann erst nach Ablauf der Anmeldefrist und Prüfung aller eingegangenen Teilnahmeanträge erfolgen. Die Zuteilung der Ausstellungsfläche richtet sich nach den vorhandenen Räumlichkeiten, Flächen, Bedürfnissen und Möglichkeiten des Veranstalters und nach der vom Veranstalter nach freiem Ermessen vorzunehmenden Themengliederung, nicht jedoch nach der Reihenfolge des Eingangs der Anmeldungen.

**4.6** Der Aussteller hat keinen Anspruch auf die gleiche Platzierung wie im Vorjahr oder auf Zuweisung eines bestimmten Platzes, jedoch werden die Wünsche des Ausstellers in Bezug auf Lage, Nachbarschaft, Größe und Gruppeneinteilung nach Möglichkeit berücksichtigt. Umbaukosten am Ausstellungsstand im Falle einer wie auch immer gearteten Umplatzierung trägt alleine der Aussteller.

**4.7** Jede Firma erhält grundsätzlich nur einen Stand innerhalb eines Ausstellungsbereiches. Zweigniederlassungen erhalten keine gesonderten Stände. Unternehmen, die mit demselben Firmennamen oder mit einem in seinem Hauptbestandteil gleichen Firmennamen mehrfach im Inland oder Ausland in das Handelsregister eingetragen sind, erhalten grundsätzlich nur einen Stand.

Ein 4-qm-Systemstand mit Öffnung zu einem Nachbarstand wird immer neben einem anderen offenen 4-qm-Systemstand platziert. Es können aber max. zwei offene 4-qm-Stände nebeneinander stehen und die Anmietung muss durch zwei voneinander unabhängige Unternehmen erfolgen; beide Unternehmen müssen ihre Anmeldung gesondert einreichen. Bei Anmeldung eines offenen 4-qm-Standes ist der Aussteller angewiesen, mit seiner Anmeldung einen entsprechenden Partner für den Nachbarstand zu nennen. Wenn ein Aussteller einen offenen 4-qm-Stand mietet, ohne dass die Anmeldung eines entsprechenden Partners vorliegt, hat der Veranstalter das Recht, einen beliebigen Aussteller als Partner zuzuweisen oder einen 4-qm-Systemstand mit zwei Seitenwänden zuzuteilen. In diesem Fall wird dem Aussteller die Standmiete für einen 4-qm-Stand mit zwei Seitenwänden berechnet.

**4.8** Es ist nicht zulässig, dass Aussteller, die mehrere kleine Flächen angemietet haben, diese als gemeinsame Fläche nutzen und nach außen als einen Stand darstellen. Der Veranstalter ist in diesem Fall berechtigt, die für die Anmietung einer größeren Fläche fällige Miete von den teilnehmenden Ausstellern zu verlangen.

**4.9** Wird dem Aussteller eine von seiner Anmeldung abweichende Ausstellungsfläche nach Größe, Maß oder Typ (z. B. Reihenstand statt Eckstand) zugeteilt oder wird seine Ausstellungsfläche im Einzelfall aus wichtigem Grund nachträglich geändert, ist der Aussteller berechtigt, unverzüglich bis spätestens sieben Tage nach Zugang der Mitteilung schriftlich gegenüber dem Veranstalter den Rücktritt vom

Vertrag zu erklären. Ein Rücktritt in elektronischer Form per Fax oder E-Mail ist nur wirksam, wenn er fristgerecht erfolgt und anschließend auch in Schriftform dem Veranstalter ohne schuldhaftes Zögern zugestellt wird.

Ansprüche des Ausstellers auf Schadensersatz wegen Zuteilung einer von seiner Anmeldung abweichenden Ausstellungsfläche sind, gleich aus welchem Rechtsgrund, ausgeschlossen.

**4.10** Erfolgt im Fall der Nummer 4.9 eine Verringerung oder Vergrößerung der Ausstellungsfläche oder eine Änderung des Standtyps (z. B. Reihenstand statt Eckstand), ohne dass der Aussteller den Rücktritt erklärt, wird der Unterschiedsbetrag zur ursprünglich beantragten Ausstellungsfläche zurückerstattet bzw. nachgefordert.

**4.11** Der Veranstalter ist berechtigt, die Zulassung des Ausstellers zur Veranstaltung zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für die Zulassung nicht oder nicht mehr gegeben sind.

**4.12** Aussteller, die ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Veranstalter bereits einmal nicht oder nicht rechtzeitig nachgekommen sind, können auch nach der Zulassung zur Messe ausgeschlossen werden.

## **5. Gemeinschaftsaussteller, Mitaussteller, Organisatoren**

**5.1** Aussteller dürfen die ihnen überlassene Ausstellungsfläche ohne vorherige Zustimmung des Veranstalters nicht verlegen, tauschen, teilen oder in sonstiger Weise Dritten ganz oder teilweise zur kommerziellen Nutzung zugänglich machen.

**5.2** Ein Aussteller kann weitere Firmen an seinem Stand ausstellen lassen. Die Standmiete muss von einem Aussteller (Hauptaussteller) getragen werden. Weitere Firmen können gegen Zahlung einer Gebühr (siehe „Preisliste“) als Mitaussteller an diesem Stand angemeldet werden. Jeder Mitaussteller muss grundsätzlich eine eigene, separate Anmeldung auf dem vom Veranstalter zugesandten Anmeldevordruck oder als Online-Anmeldung einreichen. Erfolgt die Anmeldung durch einen Dritten, ist Nummer 5.4 zu beachten. Jeder angemeldete Mitaussteller erhält ein eigenes Standardstandschild (bei Nutzung des Systemstandes), einen Eintrag in den Katalogen der Frankfurter Buchmesse und einen Ausstellerausweis.

**5.3** Konzernfirmen, „Schwester-“ oder „Tochtergesellschaften“, die einen eigenen Namen führen, gelten als Mitaussteller.

**5.4** Aussteller, Organisatoren, Vermittler, Agenturen und vergleichbare Unternehmungen (nachfolgend auch Vertreter genannt), die in fremdem Namen und auf fremde Rechnung andere Aussteller (oder Mitaussteller) zur Veranstaltung anmelden, zeigen hierdurch ihre Bevollmächtigung für diesen Dritten an. Widerspricht der Dritte ausdrücklich oder zeigt konkludent durch sein Verhalten, dass keine entsprechende Bevollmächtigung vorliegt, ist der Veranstalter berechtigt, den Anspruch beim vollmachtlosen Vertreter geltend zu machen. Ein mittelbarer, verhaltensbedingter Widerspruch des Dritten liegt bereits vor, wenn der Dritte auf eine erste Rechnung und eine erste Mahnung des Veranstalters keine Zahlung leistet. Das Recht des Vertreters, durch Vorlage eines eindeutigen Vollmachtdokuments nachzuweisen, dass er zur Vertretung des Dritten

berechtigt war, bleibt unberührt. Ein entsprechender Nachweis hat unverzüglich gegenüber dem Veranstalter zu erfolgen.

**5.5** Stellt der Veranstalter erst während des Aufbaus oder während der Veranstaltung fest, dass an einem Stand mehrere Firmen ausstellen, ohne dass diese als Mitaussteller oder Gemeinschaftsaussteller angemeldet wurden, kann der Veranstalter vom angemeldeten Aussteller einen Zuschlag in Höhe von 25 % auf die Mitausstellergebühr verlangen. Die Zahlung ist sofort fällig und kann vor Ort auch während der Veranstaltung verlangt werden. Verweigert der angemeldete Aussteller die Zahlung, kann er von der Teilnahme an Folgeveranstaltungen ausgeschlossen werden.

## **6. Miete, Nebenkosten**

**6.1** Der Mietzins ist der „Preisliste“ zu entnehmen, die Bestandteil des Messevertrags wird. Bei Anmietung von leerer Ausstellungsfläche zum Eigenbau sind im Mietzins enthalten: Ausstellungsfläche gemäß Anmeldung und eine der Standgröße entsprechende Anzahl kostenloser Ausstellerausweise.

Bei Nutzung des Standmaterials der Frankfurter Buchmesse sind im Mietzins enthalten: Ausstellungsfläche gemäß Anmeldung, Systemstand (siehe „Informationen zum Systemstand“), Standardteppich, Standbeschriftung (nur auf Wunsch) und eine der Standgröße entsprechende Anzahl kostenloser Ausstellerausweise.

**6.2** Jeder Aussteller mit eigenem Stand ist zur Zahlung eines der Standgröße entsprechenden Umwelt- und Energiebeitrags (siehe „Preisliste“) verpflichtet. In dem Beitrag sind enthalten: Stromversorgung bis 1 kW Leistung, Stromverbrauch, Hallenklimatisierung, Müllentsorgung und Grundreinigung.

**6.3** Es bleibt dem Veranstalter vorbehalten, den Umwelt- und Energiebeitrag sowie die Standmieten für einzelne oder alle Standarten zu erhöhen oder herabzusetzen, wenn dies für die Durchführung der Veranstaltung zwingend erforderlich ist (z. B. wegen steigender Energiekosten oder sinkender Anmeldungen in einzelnen Standkategorien). Eine Erhöhung darf jedoch im Höchstfall nicht mehr als 10 % betragen.

**6.4** Der Veranstalter gewährt den Sonderpreis „Frühbucher“, sofern ihm die Anmeldung bis spätestens 30. November 2011 vorlag. Der Aussteller hat jedoch den vollen Preis zu zahlen, wenn er mit der Zahlung der rabattierten Standmiete in Verzug gerät. Der Veranstalter behält sich vor, bei Buchung nach dem offiziellen Anmeldeschluss (31. Januar 2012) einen Bearbeitungszuschlag in Höhe von 5 % auf den Standardpreis zu erheben.

**6.5** Der Mietzins ist auch dann zu zahlen, wenn der Aussteller, aus welchen Gründen auch immer, verhindert sein sollte, die Messe zu besuchen oder zu beschicken.

**6.6** Nach Anmeldeschluss beantragte Änderungen an der Standausstattung sind kostenpflichtig. Kosten nach Aufwand, Mindestgebühr 125 Euro (zzgl. der zum Zeitpunkt der Leistungserbringung geltenden Umsatzsteuer). Änderungen können nur bis 19. September 2012 berücksichtigt werden. Änderungen vor Ort, soweit durchführbar, unterliegen einem Verspätungszuschlag in Höhe von mindestens 10 % der Änderungsgebühren.

**6.7** Bei nachträglicher Änderung der Bestellung von Standpaketen nach dem 31.7. behält sich der Veranstalter vor, Stornogebühren, die durch bei Dritten beauftragte Dienstleistungen anfallen, an den Aussteller weiterzugeben sowie eine Bearbeitungspauschale zu erheben.

## 7. Zahlungstermine

**7.1** Mieten und zusätzliche Leistungen sind ohne jeglichen Abzug nach Rechnungserhalt auf eines der folgenden Konten des Veranstalters als Vorauszahlung vor der Veranstaltung zu zahlen:

### Frankfurter Sparkasse

Konto: 200452819

BLZ: 500 502 01

SWIFT-Code/BIC: HEL AD EF 1822

IBAN: DE73 5005 0201 0200 4528 19

### Postbank Frankfurt am Main

Konto: 1021 601

BLZ: 500 100 60

SWIFT-Code/BIC: PBNK DE FF

IBAN: DE21 5001 0060 0001 0216 01

### Commerzbank AG, Frankfurt am Main

Konto: 90 189 100

BLZ: 500 800 00

SWIFT-Code/BIC: DRES DE FF XXX

IBAN: DE96 5008 0000 0090 1891 00

Beanstandungen können nur innerhalb von drei Wochen nach Rechnungsdatum berücksichtigt werden.

**7.2** Nach Eintreffen der Anmeldung beim Veranstalter wird zeitnah die Abschlagsrechnung über 35 % des Rechnungsbetrags erstellt und verschickt. Anmeldegebühren für Agenten sowie die Mitausstellergebühr können vorab zu 100 % in Rechnung gestellt werden. Der Versand der Endrechnung und Standbestätigung erfolgt nach Abschluss der Platzierung des Ausstellers (voraussichtlich bis Ende Juni 2012).

**7.3** Sofern ein nicht in Deutschland ansässiger Aussteller die Rechnung ohne deutsche Umsatzsteuer wünscht, hat er zusammen mit seiner Anmeldung einen Nachweis seiner Unternehmereigenschaft von der zuständigen Behörde an den Veranstalter zu senden. Bei Anmeldungen ohne Nachweis der Unternehmereigenschaft ist der Veranstalter verpflichtet, den Rechnungsbetrag der deutschen Umsatzsteuer zu unterwerfen und ist deshalb berechtigt, die Rechnung an den Aussteller zuzüglich der gesetzlich geschuldeten deutschen Umsatzsteuer auszustellen. Bei in EU-Mitgliedsstaaten (außerhalb Deutschlands) ansässigen Ausstellern reicht die Angabe der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (USt-IdNr.) auf dem Anmeldeformular.

**7.4** Wenn der Aussteller eine Korrektur der Rechnung wünscht, weil sich sein Name, seine Rechtsform oder seine Adresse geändert haben, hat er für jede Rechnungsänderung eine Bearbeitungsgebühr von 50 Euro (zzgl. der geschuldeten MwSt.) zu zahlen.

**7.5** Bei Zahlungsverzug hat der Aussteller Verzugszinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zu leisten. Die Geltendmachung eines weiteren oder höheren Schadens ist nicht ausgeschlossen.

**7.6** Bei Zahlungsverzug ist der Veranstalter berechtigt, nach Maßgabe der Regelungen in

Nummer 8 über die Ausstellungsfläche anderweitig zu verfügen und vom Aussteller weiterhin die Zahlung der vereinbarten Entgelte zu verlangen.

## 8. Rücktritt, Annullierung

**8.1** Bis zum offiziellen Anmeldeschluss (31. Januar 2012) ist eine Annullierung der Anmeldung in schriftlicher Form möglich, wofür eine Bearbeitungsgebühr (Aufwendersersatz) in Höhe von 20 % der Standmiete (bei Paketangeboten 20 % des Pauschalpreises) erhoben wird. Maßgeblich für die Wahrung der Frist ist der Eingang der Erklärung in schriftlicher Form beim Veranstalter.

Für die Annullierung von Mitaussteller-Anmeldungen besteht keine Ausschlussfrist. Für jeden Mitaussteller kann allerdings eine Bearbeitungsgebühr (Aufwendersersatz) in Höhe von 20 % der Mitausstellergebühr erhoben werden.

Die Bearbeitungsgebühr (Aufwendersersatz) versteht sich zuzüglich der zum Zeitpunkt der Leistungserbringung geltenden Umsatzsteuer.

**8.2** Aussteller und Mitaussteller haben abgesehen von den gesetzlichen Rücktrittsrechten und der in Nummer 8.1 eingeräumten Annullierungsmöglichkeit kein Recht, von diesem Vertrag zurückzutreten oder ihn zu kündigen.

**8.3** Erklärt der Aussteller, er werde die angemietete Ausstellungsfläche nicht belegen, oder erklärt er den Rücktritt bzw. die Kündigung des Vertrags, so ist der Veranstalter unabhängig davon, ob dem Aussteller ein solches Recht zusteht, berechtigt, über die gemietete Fläche anderweitig zu verfügen. Steht dem Aussteller kein Rücktritts- oder Kündigungsrecht zu, bleibt der Aussteller zur Zahlung des Mietzinses bzw. des Paketpreises verpflichtet. Der Veranstalter muss sich lediglich den Wert der ersparten Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die er aus einer anderweitigen Verwertung des Gebrauchs der Ausstellungsfläche erlangt. Die Pflicht des Ausstellers, den Mietzins bzw. den Paketpreis zu bezahlen, bleibt bestehen, wenn der Veranstalter, um den Eindruck einer Standlücke zu vermeiden, die Ausstellungsfläche einem Dritten überlässt, den er ansonsten auf einer anderen Ausstellungsfläche platziert hätte, oder wenn der Veranstalter die gemietete Fläche so ausgestaltet, dass sie nicht als freie Ausstellungsfläche erkennbar ist.

**8.4** Gelingt dem Veranstalter eine anderweitige Vermietung der Ausstellungsfläche an einen Aussteller, den er auf keiner anderen freien Ausstellungsfläche hätte platzieren können, so behält er gegen den vom Vertrag zurückgetretenen Aussteller einen Anspruch auf Zahlung eines pauschalen Aufwendersatzes in Höhe von 20 % der Standmiete (zzgl. der zum Zeitpunkt der Leistungserbringung geschuldeten Umsatzsteuer). Das Recht des Veranstalters, einen weitergehenden Aufwendersatz zu verlangen, bleibt unberührt.

**8.5** Bei Standverkleinerungen wird entsprechend der Nummern 8.1, 8.3 und 8.4 die prozentuale Miete bzw. Bearbeitungsgebühr auf die zurückgegebene Fläche erhoben.

**8.6** Dem Aussteller und Mitaussteller steht es frei nachzuweisen, dass dem Veranstalter kein Schaden bzw. kein Schaden in Höhe der geltend gemachten Entgelte entstanden ist.

**8.7** Der Veranstalter ist zum Widerruf der

Zulassung und zur anderweitigen Vergabe oder Belegung der Ausstellungsfläche berechtigt:

/ im Falle der versäumten, nicht vollständigen oder nicht rechtzeitigen Zahlung der vertraglich geschuldeten Entgelte, soweit der Aussteller eine vom Veranstalter gesetzte Nachfrist mit Rücktrittsandrohung fruchtlos verstreichen lässt / wenn der Stand nicht rechtzeitig bis zur Eröffnung der Veranstaltung belegt ist und kein Hinweis auf ein späteres Eintreffen vorliegt / wenn die Voraussetzungen für deren Erteilung seitens des angemeldeten Ausstellers nicht mehr gegeben sind oder wenn dem Veranstalter nachträglich Gründe bekannt werden, deren rechtzeitige Kenntnis eine Nichtzulassung gerechtfertigt hätte

/ wenn gegen sicherheitstechnische Ausstellungsbestimmungen verstoßen wird und das Abstellen der Mängel nicht möglich ist oder verweigert wird

Im Falle des Widerrufs der Zulassung greift ebenfalls die vorstehend in den Nummern 8.1, 8.3 und 8.4 beschriebene Kostentragungspflicht des Ausstellers.

## 9. Höhere Gewalt, Absage der Veranstaltung

**9.1** Der Veranstalter ist berechtigt, eine Veranstaltung zu verschieben, zu verkürzen, zu verlängern oder abzusetzen sowie vorübergehend, endgültig, in einzelnen Teilen oder insgesamt zu schließen, bei Vorliegen zwingender, nicht von ihm verschuldeter Gründe oder wenn höhere Gewalt wie z. B. Naturkatastrophen, Krieg, Streiks, Terror, massiver Ausfall oder Störung von Verkehrs-, Versorgungs- und/oder Nachrichtenverbindungen eine solche Maßnahme erfordert. Der Aussteller besitzt in diesem Fall keinen Anspruch auf Ersatz der ihm hierdurch entstehenden Schäden.

**9.2** Bei Ausfall der Veranstaltung aufgrund eines der in Nummer 9.1 genannten Fälle ist der Aussteller verpflichtet, auf Anforderung des Veranstalters einen angemessenen Anteil an den durch die Vorbereitung der Veranstaltung entstandenen Kosten zu übernehmen. Der Anteil ist der Höhe nach auf maximal 50 % des vereinbarten Mietzinses begrenzt. Die Höhe der von jedem Aussteller zu zahlenden Quote bestimmt sich nach der Summe aller aufseiten des Veranstalters bereits entstandenen Kosten, geteilt durch die Anzahl der Aussteller unter Beachtung der Größe der gebuchten Ausstellungsfläche des jeweiligen Ausstellers.

## 10. Haftung, Freistellung, Verjährung

**10.1** Dem Aussteller obliegt innerhalb der angemieteten Ausstellungsfläche die Verkehrssicherungspflicht gegenüber jedem, der die Ausstellungsfläche aufsucht. Die sicherheitstechnischen Betriebsvorschriften der „Technischen Vorschriften“ sind unbedingt zu beachten. Die Haftung des Ausstellers für Schäden, die durch ihn, durch seine Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen oder durch etwaige Mitaussteller verursacht werden, bestimmt sich im Übrigen nach den gesetzlichen Vorschriften.

**10.2** Der Aussteller stellt den Veranstalter unwiderruflich von allen gegen den Veranstalter gerichteten Ansprüchen Dritter frei, soweit sie darauf beruhen, dass die Ausstellungsfläche des Ausstellers, seine Tätigkeit, seine Produkte,

deren geistiger Inhalt oder seine Standwerbung gegen Rechte Dritter (insbesondere Urheberrechte, Bild- und Namensrechte, Markenrechte, Wettbewerbsrechte, Persönlichkeitsrechte) oder sonstige gesetzliche Vorschriften verstoßen. Die Freistellungsverpflichtung erstreckt sich auch auf alle etwaig anfallenden Abmahn-, Gerichts- und Rechtsverfolgungskosten.

**10.3** Eine verschuldensunabhängige Haftung des Veranstalters auf Schadensersatz wegen anfänglicher Mängel der Mietsache ist ausgeschlossen. Verletzt der Veranstalter wesentliche Vertragspflichten, so ist seine Schadensersatzpflicht im Fall einfacher Fahrlässigkeit auf den nach Art der Vereinbarung vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden begrenzt. Schadensersatzansprüche wegen zu vertretenden Pflichtverletzungen, die keine Kardinalpflichten oder wesentliche Vertragspflichten betreffen, sind ausgeschlossen, soweit sie nicht auf grober Fahrlässigkeit oder auf vorsätzlich schuldhaftem Verhalten des Veranstalters und/oder seiner Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen beruhen. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht bei erfolgter Zusicherung von Eigenschaften oder soweit aufgrund gesetzlicher Vorschriften infolge von Fahrlässigkeit oder Vorsatz für Schäden an Leben, Körper oder Gesundheit zwingend gehaftet wird.

**10.4** Der Veranstalter haftet nicht für Verlust oder Diebstahl von Ausstellungsgut, Standbauten oder Standeinrichtungen. Der Aussteller kann sich gegen Entgelt durch Beauftragung einer vom Veranstalter zugelassenen, professionellen Standbewachung vor Verlust und Diebstahl schützen.

**10.5** Ansprüche des Ausstellers gegen den Veranstalter aus dem Vertragsverhältnis und alle damit im Zusammenhang stehenden Ansprüche sind innerhalb von 10 Tagen nach Abschluss der Messe beim Veranstalter schriftlich geltend zu machen. Sollten Mängel oder Störungen während der Laufzeit der Veranstaltung auftreten, müssen diese dem Veranstalter unverzüglich mitgeteilt werden. Andernfalls ist die Geltendmachung entsprechender Ansprüche ausgeschlossen.

**10.6** Ansprüche des Ausstellers verjähren innerhalb von drei Monaten, es sei denn die Haftung des Veranstalters resultiert aus vorsätzlichem Verhalten. Die gesetzlichen Verjährungsfristen für deliktische Ansprüche, Arglist und schuldhaftige Unmöglichkeit bleiben unberührt. Die Verjährungsfrist beginnt mit Abschluss des Monats, in den der Schlußtag der Veranstaltung fällt.

## 11. Abtretung, Aufrechnung

**11.1** Der Aussteller ist nicht berechtigt, bestehende Ansprüche gegen den Veranstalter an Dritte abzutreten.

**11.2** Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte gegen den Veranstalter stehen dem Aussteller nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder vom Veranstalter anerkannt sind.

## 12. Messekatalog, Newsletter

**12.1** Jeder Aussteller wird bei fristgerechter Anmeldung in den Newsletter-Verteiler und in den Online-Messekatalog aufgenommen. Die Aufnahme in den Online-Messekatalog ist obligatorisch und kostenpflichtig; sie umfasst

zusätzlich die Nutzung bestimmter Online-Dienste. Ob neben einem Online-Katalog eine Druckausgabe des Messekatalogs herausgegeben wird, liegt in der alleinigen Entscheidung des Veranstalters. Ein Anspruch auf Herstellung einer Druckversion besteht nicht. Im Fall der Herstellung einer Druckversion ist offizieller Redaktionsschluss des Katalogs/Druckausgabe der 30. Juni eines jeden Jahres. Bei Ausgabe einer Druckversion erhält der Aussteller ein Gratisexemplar des Katalogs.

**12.2** Bei Ausgabe einer Druckversion ist die Angabe von maximal zwei Querverweisen pro Unternehmen im Katalog möglich. Diese sind kostenpflichtig (siehe „Preisliste“). Querverweise müssen Bestandteil des Firmennamens sein und dürfen nicht auf externe Firmen (auch Tochterunternehmen oder Imprints) verweisen. Der Veranstalter behält sich vor, nicht korrekt angegebene Querverweise ohne Benachrichtigung des Ausstellers zu löschen und nicht in den Katalog zu übernehmen.

**12.3** Konzernfirmen, „Schwester-“ oder „Tochtergesellschaften“, die im Werbetext genannt werden, müssen als Mitaussteller angemeldet werden (siehe Nummer 5).

**12.4** Ansprüche gegen den Veranstalter und gegen seine Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen wegen eines falschen, unvollständigen oder eines fehlenden Katalogeintrags richten sich nach den Festlegungen in Nummer 10.2 bis 10.6.

## 13. Standbeschriftung und Standausstattung

**13.1** Als Standbeschriftung stellt der Veranstalter je nach Standgröße ein bis zwei Standschilder in einheitlicher Ausführung zur Verfügung. Dies ist im Anmeldeformular anzukreuzen. Aussteller mit eigenem Standmaterial müssen selbst für die Standbeschriftung sorgen.

**13.2** Die Standbeschriftung muss mit dem Katalogeintrag übereinstimmen.

**13.3** Für die Ausstattung der Stände sind die „Technischen Vorschriften“ verpflichtend. Bei Zuwiderhandlungen ist der Veranstalter berechtigt, Änderungen auf Kosten des Ausstellers durchführen zu lassen und, soweit dies nicht möglich ist oder vom Aussteller verweigert wird, den Stand schließen zu lassen.

**13.4** Eine Bauhöhe, die 2,5 m überschreitet, ist grundsätzlich genehmigungspflichtig. Standhöhenüberschreitungen ab 4,01 m sind kostenpflichtig. Standüberhöhen sind bis max. 5 m möglich. Auch insoweit gelten die „Technischen Vorschriften“.

## 14. Standbelegung, Auf- und Abbau

**14.1** Die Messehallen stehen ab Sonntag, 7. Oktober 2012, 7.00 Uhr, für den Aufbau zur Verfügung. Vorzeitiger Aufbau bedarf einer schriftlichen Genehmigung durch den Veranstalter, ist nur bei Eigenbauständen ab 40 qm Fläche möglich und kostenpflichtig (siehe „Preisliste“).

**14.2** Die Stände müssen am 9. Oktober 2012, 20.00 Uhr, belegt und täglich von 9.00 Uhr bis 18.30 Uhr sowie am letzten Messetag, Sonntag, 14. Oktober 2012, bis 17.30 Uhr besetzt sein. Der Aussteller ist verpflichtet, sein Messegut (Exponate) während der gesamten Dauer der Messe zu zeigen.

**14.3** Stände, die am 9. Oktober 2012, 20.00 Uhr, nicht belegt sind, können vom Veranstalter

anderweitig vergeben werden. Ein Anspruch auf Rückzahlung gezahlter Standmieten wird ausgeschlossen. Im Fall einer Weitervermietung gilt Nummer 8.4.

**14.4** Mit der Zulieferung von Verpackungsmaterial, dem Einpacken der Exponate und der Räumung der Stände darf nicht vor dem offiziellen Ende der Veranstaltung begonnen werden. Ein Abbau vor dem 14. Oktober 2012, 17.30 Uhr, ist nicht zulässig. Die Räumung und Säuberung der Ausstellungsfläche muss bis 15. Oktober 2012, 24.00 Uhr, erfolgt sein.

**14.5** Ist die Räumung der Ausstellungsfläche bereits vor Ende der Messe bzw. nicht rechtzeitig vorgenommen worden, wird der Veranstalter eine Konventionalstrafe (nicht steuerbarer Schadensersatz) verhängen, deren Höhe bis zu 20% des geschuldeten Mietzinses betragen kann. Im Fall der nicht rechtzeitigen Räumung wird darüber hinaus auf Kosten des Ausstellers die Räumung vorgenommen und die Güter werden soweit möglich bis maximal vier Wochen kostenpflichtig eingelagert. Für Beschädigungen an zurückgelassenen Standeinrichtungen und Exponaten oder deren Abhandkommen bis zu einer möglichen Einlagerung übernimmt der Veranstalter keine Haftung. Nach Ablauf von vier Wochen ist der Veranstalter berechtigt, eingelagerte Standeinrichtungen und Exponate zu verwerten und, soweit dies nicht möglich ist, einer Entsorgung zuzuführen. Alle hierdurch entstehenden Kosten gehen zulasten des Ausstellers.

## 15. Direktverkauf

Auf der Messe darf generell nur an den Buchhandel verkauft werden. Bei Veranstaltungen (Foren), am letzten Messetag sowie nach gesonderter Ankündigung des Veranstalters darf unter Beachtung der Preisbindung auch an das allgemeine Publikum verkauft werden. Auf der Frankfurter Antiquariatsmesse können antiquarische, nicht preisgebundene Bücher an allen Messetagen verkauft werden.

## 16. Ausstellerausweise

**16.1** Das Betreten des Messegeländes ist nur mit einem besonderen Ausweis gestattet.

**16.2** Für die mit dem Auf- und Abbau der Standeinrichtung beschäftigten Mitarbeiter des Ausstellers sowie dessen Beauftragte und für die Standbenutzung erhält der Aussteller besondere Auf- und Abbauausweise und Ausstellerausweise, die der Benutzer auf dem Veranstaltungsgelände jederzeit sichtbar außen an der Kleidung mitzuführen hat. Ausstellerausweise sind auch während der Auf- und Abbauphase gültig.

**16.3** Für jede Ausstellungsfläche werden entsprechend der Größe Auf- und Abbauausweise und Ausstellerausweise kostenlos abgegeben.

**16.4** Für darüber hinausgehenden Bedarf an Auf- und Abbauausweisen und Ausstellerausweisen wird ein gesonderter Preis berechnet. Die zusätzlichen Ausweise können mit einem separaten Bestellvordruck bestellt werden.

## 17. Bewachung, Versicherung

**17.1** Eine allgemeine Bewachung/Bestreifung des Messegeländes und der Hallen erfolgt durch Beauftragte des Veranstalters. Der Veranstalter übernimmt jedoch keine Obhutspflichten für eingebrachtes Ausstellungsgut, für den Ausstel-

lungsstand oder für Gegenstände, die sich im Besitz oder Eigentum der auf dem Stand tätigen Personen befinden.

**17.2** Die Standbewachung und Standbeaufsichtigung während der täglichen Öffnungszeiten ist generell Sache des Ausstellers. Dies gilt auch während der Auf- und Abbauphasen.

**17.3** Zur Nachtzeit müssen wertvolle, leicht zu entfernende Gegenstände vom Aussteller unter Verschluss genommen werden. Für eine zusätzliche Standbewachung kann sich der Aussteller auf eigene Kosten des vom Veranstalter eingesetzten Bewachungsunternehmens bedienen. Der Abschluss einer Ausstellungsversicherung für die Dauer der Veranstaltung wird jedem Aussteller empfohlen.

## 18. Werbung

**18.1** Werbung gleich welcher Art ist nur innerhalb des Ausstellungsstandes einschließlich der Innenflächen des Standes für die eigene Firma des Ausstellers und nur für die von ihr hergestellten oder vertriebenen Erzeugnisse erlaubt.

**18.2** Präsentationen, optische, sich langsam bewegende und akustische Werbemittel sind erlaubt, sofern sie die Nachbarstände nicht belästigen, nicht zu Stauungen auf den Gängen führen und die messeeigene Ausrufanlage in den Hallen nicht überfordern. Die Lautstärke darf 70 dB(A) an der Standgrenze nicht überschreiten. Der Veranstalter kann bei Verstößen gegen diese Regelung einschreiten und die sofortige Einstellung der Aktivität verlangen. Erteilte Genehmigungen zur Durchführung spezieller Werbemaßnahmen können im Interesse der Aufrechterhaltung eines geordneten Messebetriebes eingeschränkt oder widerrufen werden.

**18.3** Bei Wiedergabe von Musik ist es Sache des Ausstellers, die entsprechende Aufführungsgenehmigung einzuholen und die GEMA-Gebühren hierfür zu tragen.

**18.4** Die Durchführung von Werbemaßnahmen außerhalb des Standes ist grundsätzlich weder auf noch vor dem Messegelände zulässig, darunter fallen auch der Einsatz von Personen als Werbeträger sowie die Verteilung oder Anbringung von Werbematerial jeder Art wie z. B. Prospekten, Plakaten, Aufklebern usw. in den Hallengängen, auf dem Messegelände, in unmittelbarer Nähe des Messegeländes sowie auf den messebezogenen Parkplätzen. Nicht gestattet sind auch die Durchführung von Befragungen, Tests, Wettbewerben, Verlosungen, Preisaus-schreiben oder das Verteilen von Kostproben außerhalb des Standes; hiervon ausgenommen sind Testbefragungen des Veranstalters. Der Veranstalter kann eine begrenzte Anzahl von vorstehend genannten Werbeaktivitäten auf Antrag zulassen; ein Anspruch hierauf besteht nicht. Die schriftlich vom Veranstalter zu erteilende Genehmigung ist kostenpflichtig.

**18.5** Empfänge, Vorträge, Pressekonferenzen, Diskussionsveranstaltungen, Ausstellerabende usw. auf dem Messegelände sind ohne schriftliche Zustimmung des Veranstalters nicht gestattet.

## 19. Reinigung, Umweltschutz

**19.1** Der Veranstalter sorgt für die allgemeine Reinigung des Geländes und der Hallengänge.

**19.2** Die Reinigung des Standes obliegt dem Aussteller, sie muss täglich vor Öffnung der

Veranstaltung beendet sein. Bei der Vergabe der Standreinigung soll sich der Aussteller des vom Veranstalter eingesetzten Reinigungsunternehmens bedienen. Bei Einsatz von eigenem Reinigungspersonal ist der Einsatz begrenzt auf eine Stunde vor und nach den täglichen Öffnungszeiten der Veranstaltung.

**19.3** Der Aussteller ist im Interesse des Umweltschutzes und umweltgerechter Ausstellungen grundsätzlich zur Verpackungs- und Abfallreduzierung sowie zur Verwendung von umweltfreundlichem und recyclingfähigem Verpackungs-, Dekorations- und Prospektmaterial verpflichtet.

Bei Einsatz getrennter Abfallentsorgungssysteme hat sich der Aussteller daran zu beteiligen und auch dadurch eventuell anfallende Abfallkosten anteilig nach dem Verursacherprinzip mitzutragen.

## 20. Hausrecht, Zuwiderhandlungen

**20.1** Der Aussteller unterwirft sich während der Veranstaltung auf dem gesamten Gelände dem Hausrecht und der Hausordnung des Veranstalters. Den Anordnungen der bei diesem Beschäftigten, die sich durch Dienstaussweis legitimieren, ist Folge zu leisten.

**20.2** Verstöße gegen die Teilnahmebedingungen und gegen Anordnungen im Rahmen des Hausrechts berechtigen den Veranstalter, wenn die Zuwiderhandlungen nach Aufforderung nicht eingestellt werden, zur entschädigungslosen Schließung des Standes zulasten des Ausstellers. Wird ein vertragswidriges Verhalten fortgesetzt oder werden abgemahnte Verstöße auf früheren Messen wiederholt, so kann der Veranstalter den betreffenden Aussteller in besonders schweren Fällen auch von künftigen Messen ausschließen. Dies gilt auch, wenn Gegenstände entgegen gerichtlicher Verbote ausgestellt werden oder Aussteller oder ihre Mitarbeiter sich an der Begehung von strafbaren Handlungen beteiligen oder dazu auffordern (z. B. Diebstahl, vorsätzliche Urheberrechtsverletzungen).

**20.3** Statt eines Ausschlusses von der Veranstaltung ist der Veranstalter berechtigt, bei Verstößen Konventionalstrafen in Höhe von bis zu 50% der Standmieten festzusetzen. Der Veranstalter kann die Beteiligung an künftigen Messen von der Zahlung der Konventionalstrafe abhängig machen.

## 21. Datenschutz

**21.1** Personenbezogene Daten, die der Aussteller im Zuge der Anmeldung und weiteren Vertragsabwicklung dem Veranstalter mitteilt, werden unter Berücksichtigung der Regelungen des Bundesdatenschutzgesetzes und des Telemediengesetzes der Bundesrepublik Deutschland im automatisierten Verfahren gespeichert. Die Ausstellerdaten nutzt der Veranstalter insbesondere:

- / zur Abwicklung der Geschäftsprozesse mit dem Aussteller
- / für die Zusendung veranstaltungsbegleitender Angebote
- / zur Information vor und nach der Veranstaltung

**21.2** Selbstverständlich steht es jedem Aussteller frei, schriftlich oder per E-Mail gegenüber dem Veranstalter zu erklären, dass er die Zusendung weiterer Informationen über Folgeveranstaltungen nicht wünscht.

## 22. Schriftform, salvatorische Klausel

Alle vertraglichen Vereinbarungen im Rahmen der Abwicklung und weiteren Durchführung des Vertragsverhältnisses bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Das Schriftform-erfordernis gilt als eingehalten, wenn die jeweilige Erklärung in elektronischer Form oder per Fax übermittelt und von der anderen Seite bestätigt wird. Sollten einzelne Bestimmungen in den Anmeldeunterlagen, den Teilnahmebedingungen oder in den „Technischen Vorschriften“ unwirksam sein oder werden, lässt dies die Wirksamkeit der übrigen vertraglichen Bestimmungen unberührt. In diesem Falle ist die ungültige Vorschrift so zu ergänzen oder zu ändern, dass der mit ihr beabsichtigte Zweck soweit wie möglich erreicht wird.

## 23. Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

**23.1** Die Auslegung der Vertrags- und Teilnahmebedingungen erfolgt im Streitfall anhand des deutschen Textes.

**23.2** Für die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen Veranstalter und Aussteller kommt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts zur Anwendung.

**23.3** Erfüllungsort und Gerichtsstand ist für beide Seiten Frankfurt am Main, sofern der Aussteller Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist oder entweder keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland hat oder nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort ins Ausland oder an einen unbekanntem Ort verlegt. Dem Veranstalter bleibt es jedoch vorbehalten, gerichtliche Schritte auch am allgemeinen Gerichtsstand des Ausstellers einzuleiten.